

Career Service: Heute handeln, morgen Steuern sparen

17.07.2017 Der Rat von Sebastian Franz ist klar: „Geben Sie eine Steuererklärung ab!“, empfiehlt der Finanzexperte. Denn auch Studierende ohne Einkommen können unter bestimmten Voraussetzungen Studienkosten als Werbungskosten geltend machen und in späteren Jahren möglicherweise eine nicht unerhebliche Rückzahlung vom Finanzamt erwarten. Wie dies gelingen kann und was Studierende dabei beachten müssen, erklärte der Lüneburger Steuerberater und Leuphana-Absolvent Sebastian Franz in einem informativen Vortrag, den der Career Service jedes Semester für Studierende anbietet.



Die Kernfrage des Vortrags lautete: Sind Berufsausbildungskosten Werbungskosten oder Sonderausgaben? Die Antwort darauf ist vielschichtig, birgt aber gerade deshalb Chancen, Steuern zu sparen – und zwar auch für Studierende, die heute kein eigenes Einkommen haben und nur von einem Zuschuss der Eltern leben. Denn Ausbildungskosten können auch in späteren Jahren unter bestimmten Voraussetzungen noch beim Finanzamt geltend gemacht werden.

Zunächst klärte Sebastian Franz wichtige Begrifflichkeiten: „Werbungskosten sind Ausgaben, die im Zusammenhang mit Einnahmen stehen. Sie sind alle steuerlich absetzbar“, sagt der Steuerberater. Das können im Falle eines Studierenden Semestergebühren sein, Fahrtkosten zur Uni oder Büromaterial. Aber auch Prüfungsgebühren, Kosten für Bücher oder entstandene Aufwendungen während eines Auslandssemesters. Also alles, was rund ums Studium an Kosten anfällt. Demgegenüber stehen die Sonderausgaben. „Das sind Kosten der privaten Lebensführung, beispielsweise Versicherungen“, erklärt der Fachmann. Sie seien nur

beschränkt absetzbar.

Ausgaben fürs Masterstudium können abgesetzt werden

Nun gibt die Gesetzeslage derzeit vor, dass die Kosten für eine Erstausbildung Sonderausgaben sind, für eine Zweitausbildung aber Werbungskosten. Praktisch heißt das:

Die Ausgaben fürs Masterstudium können abgesetzt werden, die fürs Bachelorstudium aber nur sehr beschränkt als Sonderausgaben, sofern mit dem Bachelorstudium direkt nach der Schulausbildung begonnen wurde. Ob dies möglicherweise verfassungswidrig ist, darüber entscheidet gerade das Bundesverfassungsgericht. Deshalb rät Steuerberater Franz: „Machen Sie mit einer Steuererklärung eine Feststellung von Verlusten bereits während des Studiums aktenkundig!“. Denn nur wer die Ausgaben fürs Studium rechtzeitig anzeige, stellt sicher, dass Ansprüche aus Altjahren überhaupt beim Finanzamt eine Berücksichtigung finden können. Der Steuerfachmann nennt es Generierung von Verlustvorträgen. Der entscheidende Punkt: Wenn das Bundesverfassungsgericht die Aufwendungen für die Erstausbildung auch als Werbungskosten wertet, kann das selbst bei einem späteren durchschnittlichen Einkommen mehrere tausend Euro Steuerersparnis bedeuten.

Aber auch ohne Gesetzesänderung: Die Ausgaben für den Master können als Werbungskosten nur geltend gemacht werden, wenn die Steuererklärung beim Finanzamt liegt. Diese wird beim Finanzamt des Hauptwohnsitzes angegeben. Um die Kosten korrekt nachzuweisen, müssen die Originalbelege beim Finanzamt eingereicht werden. „Die Beweislast liegt bei Ihnen“, mahnt Sebastian Franz. Also heißt es: Quittungen und Kontoauszüge aufbewahren, um diese dann der Steuererklärung beizufügen. Zudem können grundsätzlich nur Ausgaben geltend gemacht werden, die im eigenen Namen getätigt werden. Es daher empfehlenswert, Berufsausbildungskosten nicht durch die Eltern zahlen zu lassen.

Weitere Informationen

- Leuphana Career Service

Kontakt

Ilka Buecher

Universitätsallee 1, C40.M26
21335 Lüneburg

Fon +49.4131.677-1263
ilka.buecher@leuphana.de

*Autorin: Marietta Hülsmann; Redaktion: Ann Cathrin Frank,
Universitätskommunikation. Neuigkeiten aus der Universität und rund um Forschung,
Lehre und Studium können an news@leuphana.de geschickt werden.*

Datum: 17.07.2017
Kategorien: 1_Meldungen_Studium
Autor: frank
E-Mail: ann.c.frank@stud.leuphana.de